



Fahrplan Bundesteilhabegesetz

Was müssen Bewohner, Angehörige und rechtliche Betreuer/innen wann tun?

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein großes sozialpolitisches Vorhaben, dessen Umsetzung mindestens bis 2023 andauern wird. Wichtige Änderungen treten im Jahr 2020 in Kraft, darauf sollten sich Angehörige und rechtliche Betreuer/-innen vorbereiten.

Die Lebenshilfe Hamm e.V. informiert zu 13 wichtigen Aspekten, die innerhalb der nächsten Monate – je nach persönlicher Lebenssituation – beachtet werden sollten. Zu jedem Aspekt werden die Änderungen beschrieben und daraus Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung finden Sie am Schluss, ebenso eine Checkliste, die alle Aspekte nochmals zusammenfasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpersonen der Lebenshilfe Hamm e.V.

Aspekte, die Bewohner, Angehörige und rechtliche Betreuer/innen kennen sollten

1. Girokonto einrichten

Ab 2020 benötigt jede/r Leistungsberechtigte ein Girokonto bei einer Bank. Es wird ggf. verwendet für die Auszahlung der Grundsicherung oder des Wohngeldes, die Auszahlung des Werkstatt-Entgelts, die Auszahlung der Rente, die Begleichung der Rechnungen der Lebenshilfe Hamm e.V. über Unterkunft und Versorgung, die Rücklagenbildung zur Anschaffung von Kleidung, Schuhen, Urlaub etc. sowie zur Begleichung sonstiger Aufwendungen, Anschaffungen etc.

Für die Einrichtung eines Girokontos wird ein Ausweis benötigt. Zur Erstellung eines Ausweises wird normalerweise ein biometrisches Foto benötigt. Ist das aus medizinischen Gründen nicht möglich, so kann davon abgewichen werden. Ebenso ist eine Befreiung von der Ausweispflicht möglich, sie kann im Bürgerbüro beantragt werden. Diese Befreiung dient dann als Ausweisersatzdokument bei der Eröffnung eines Kontos.

2. Grundsicherung beantragen

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe direkt an die Lebenshilfe Hamm e.V. bezahlt. Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte selbst für die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Einzelfall kann es auch um Hilfe zum Lebensunterhalt gehen.) Zuständig ist voraussichtlich das Sozialamt am Ort des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Die Sozialämter werden die Leistungsberechtigten von sich aus anschreiben.

⇒ Was ist zu tun?

Es muss rechtzeitig ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Der Antrag sollte möglichst bis Oktober 2019 gestellt werden. Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird entsprechende Mietbescheinigungen erstellen und sobald sie vom LWL genehmigt wurden, für die Beantragung zur Verfügung stellen. Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger. Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

2a. Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen

Im Gesetz (Sozialgesetzbuch XII § 30) sind verschiedene Mehrbedarfe benannt, die – sofern sie vorliegen – zu höheren Zahlungen durch das Sozialamt führen, das sind u.a.:

Mehrbedarf für Mobilität: Klienten/innen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwer-behindertenausweis erhalten einen Aufschlag von 17 % auf den Regelsatz.

Infos unter www.schwerbehindertenausweis.de/behinderung/ausweis

Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung: Für behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), dazu Näheres unter Punkt 8 „Teilnahme am Mittagessen in der WfbM klären“.

⇒ **Was ist zu tun?**

Es muss geprüft werden, ob solche Mehrbedarfe vorliegen. Ggf. sollte frühzeitig der Eintrag vom Merkzeichen „G“ in den Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragt werden (bis zum Eintrag kann es einige Monate dauern). Ggf. sollte ein ärztliches Attest für kostenaufwändige Ernährung beschafft werden. Lassen Sie sich von den Ämtern beraten. Sprechen Sie auch die Ihnen bekannten Ansprechpersonen der Lebenshilfe Hamm e.V. an.

2b. A-typische Bedarfe erkennen und beantragen

Im Einzelfall kann der Regelsatz vom Sozialamt „abweichend“ festgelegt werden (Sozialgesetzbuch XII § 27a Abs. 4). Für solche a-typischen Bedarfslagen gibt es keinen festgelegten Katalog – sie müssen jeweils im Einzelfall erkannt und nachgewiesen werden. Denkbar könnten – als Beispiele – u.a. folgende Bedarfe sein:

Leistungsberechtigte strapazieren den Stoff ihrer Kleidung deutlich mehr, weil sie z.B. aufgrund ihrer Beeinträchtigung daran reißen oder ziehen. Deshalb benötigen sie Kleidung aus besonders reißfesten Stoffen und sie benötigen häufiger neue Kleidung.

Bedarf an Über-/Untergrößen bei der Kleidung, die entsprechend finanziell aufwendiger in der Beschaffung ist,

Bei Einrichtungen, die ihre Zimmer nicht vollmöbliert vermieten, kann es zu besonderen Anforderungen an die Möbel und Einrichtungsgegenstände kommen. Es ist auch möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund ihrer Beeinträchtigung die Möbel bzw. Gegenstände regelmäßig beschädigen.

⇒ Was ist zu tun?

Es muss geprüft werden, ob es spezifische Bedarfslagen gibt, die einen Antrag auf abweichende Regelbedarfsfestlegung rechtfertigen. Lassen Sie sich von den Ämtern beraten. Sprechen Sie auch die Ihnen bekannten Ansprechpersonen der Lebenshilfe Hamm e.V. an.

3. Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

⇒ Was ändert sich?

Auch bisher wurden zwischen der Lebenshilfe Hamm e.V. und den Leistungsberechtigten in stationären Wohnbereichen Verträge geschlossen. Diese bestehenden Verträge verlieren zum Ende des Jahres 2019 ihre Rechtsgrundlage. Sie müssen auf der Grundlage des BTHG in veränderter Form neu geschlossen werden. Die Lebenshilfe Hamm e.V. bereitet derzeit neue Wohn- und Betreuungsverträge vor und wird sie voraussichtlich Ende Oktober 2019 vorlegen, sobald der LWL den von der Lebenshilfe Hamm errechneten Quadratmeterzahlen zugestimmt hat. Es wird in den neuen Verträgen nur noch eine Teilmöblierung angeboten:

das heißt, die Zimmer werden nicht mehr möbliert angeboten. Die Teilmöblierung bezieht sich auf die Gemeinschaftsräume.

⇒ Was ist zu tun?

Es müssen neue Verträge mit Geltung ab dem 01.01.2020 geschlossen werden. Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird den Leistungsberechtigten bzw. deren rechtlichen Vertretern die neuen Verträge vorlegen, sobald diese zur Verfügung stehen.

4. Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 zahlen die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch die Unterkunftskosten an die Lebenshilfe Hamm e.V. Ab 2020 müssen alle Leistungsberechtigten selbst für die Kosten der Unterkunft aufkommen und diese an die Lebenshilfe Hamm e.V. bezahlen. Die Lebenshilfe Hamm e.V. hat die

Kosten der Unterkunft kalkuliert. Wer grundsicherungsberechtigt ist, bekommt angemessene Kosten der Unterkunft vom Sozialamt erstattet. In gemeinschaftlichen Wohnformen (entspricht derzeit stationärem Wohnen) übernehmen die Träger der Eingliederungshilfe in bestimmten Fällen ebenfalls Teile der Unterkunftskosten. (wenn die Kosten 125% überschreiten und begründbar sind.)

⇒ Was ist zu tun?

Entweder das Sozialamt mittels Abtretungserklärung auffordern, die Kosten der Unterkunft direkt an die Lebenshilfe Hamm e.V. zu zahlen, oder der Lebenshilfe Hamm e.V. eine Einzugsermächtigung erteilen. Hinweis für Rentenbezieher: Auch für einen Teil der Rente ist eine Abtretungserklärung möglich.

5. Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 sind Versorgungsleistungen zum Lebensunterhalt (Lebensmittel, Reinigungsmittel etc.) Teil der pauschalen Vergütung, welche die Leistungsträger an die Lebenshilfe Hamm e.V. zahlen. Hier wird der LWL ab dem 01.01.2020 einen Pauschalbetrag von 220€ pro Bewohner einbehalten. Ab 2020 müssen alle Klienten/innen diese Versorgungsleistungen selbst zahlen – entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen, oder z.B. aus Mitteln der Grundsicherung. Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird bis Ende Oktober 2019 ihre Versorgungsleistungen kalkulieren und in den Mietverträgen beschreiben.

⇒ Was ist zu tun?

In einem neuen Vertrag muss zwischen der Lebenshilfe Hamm e.V. und der/dem Leistungsberechtigten vereinbart werden, welche Versorgungsleistungen erbracht werden sollen.

Die Lebenshilfe Hamm e.V. plant 5 Pauschalpakete in 5 Bereichen anzubieten:

- Verpflegung. Hier soll eine Vollversorgung angeboten werden. Es besteht also die Wahlmöglichkeit im Vertrag zwischen Vollversorgung und komplett ohne Verpflegung.
- Möblierung. Es soll in zukünftigen Verträgen nur noch die Teilmöblierung angeboten werden, das heißt Jeder Bewohner muss in Zukunft sein Zimmer selbst möblieren.
- Wäschepflege. Auch hier soll es die Wahlmöglichkeit zwischen einem Komplettpaket oder keiner Wäschepflege geben.
- Barbetragverwaltung (siehe Punkt 6). Auch hier gibt es die Wahlmöglichkeit diese Leistung in Anspruch zu nehmen oder nicht.
- Reinigung und Hygiene. Die Lebenshilfe Hamm ist durch Vorschriften im WTG verpflichtet bestimmte Reinigungs- und Desinfizierungsarbeiten zu leisten. Hierzu gehört die regelmäßige Reinigung und Desinfizierung von Toiletten und Küchen etc. durch Reinigungskräfte. Hierzu zählen auch die zur Verfügung gestellten Mittel wie Seife und Desinfektionsmittel etc. Dieses Paket soll nur verpflichtend angeboten werden.

Die Bezahlung der vereinbarten Leistungen muss sichergestellt werden.

Da die Kosten für die Versorgungsleistungen nicht jeden Monat genau gleich sind, ist der einfachste Weg die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Regelungen dazu werden im Wohn- und Betreuungsvertrag festgelegt.

Ersatz für den Barbetrag schaffen

⇒ Was ändert sich?

Der bisherige Barbetrag entfällt ab 01.01.2020. Wer grundsicherungsberechtigt ist, erhält stattdessen den Regelsatz für den Lebensunterhalt. In 2019 beläuft sich die Regelbedarfsstufe 2 auf 382 € (Regelbedarfsstufe 2 gilt für gemeinschaftliche Wohnformen). Davon sind die Versorgungsleistungen zu bezahlen, insbesondere Nahrungsmittel, Wäsche und Reinigung etc. Über den Restbetrag kann die/der Leistungsberechtigte frei verfügen. Die Lebenshilfe Hamm wird in den neuen Wohn- und Mietverträgen Pauschalpakete zur Erbringung ihrer Dienstleistungen anbieten.

Dem Bewohner muss laut Gesetz monatlich ein absoluter Mindestbetrag in Höhe des jetzigen Barbetrages von ca. 115€; plus 1/12 des bisherigen Bekleidungs geldes in Höhe von ca. 19 € , also insgesamt von 134€ zur Verfügung bleiben.

Angebot der Lebenshilfe Hamm e.V.:

Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird weiterhin anbieten einen abgesprochenen Barbetrag durch die Mitarbeiter der Wohnstätten zu verwalten. Dieser dient hauptsächlich der Begleichung kleiner Ausgaben im Alltag.

Beispiel: Herr Mustermann soll wöchentlich 20 € zur freien Verfügung haben. Dafür werden monatlich 80 € vom Girokonto eingezogen.

Außerdem können so nach Absprache konkrete Anschaffungen getätigt werden.

Beispiel: Herr Mustermann soll eine neue Jacke bekommen. Für diese Anschaffung werden einmalig 150 € vom Girokonto eingezogen. Alle Auszahlungen werden dokumentiert und stehen als Nachweise zur Verfügung. Für das Verwalten des Barbetrages (Taschengeldes) wird eine noch zu kalkulierende monatliche Gebühr fällig.

7. Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe, Urlaub etc.

⇒ Was ändert sich?

Bisher erhielt jede/r Leistungsberechtigte vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, außerdem ein Bekleidungsgeld. Beides entfällt zukünftig. Stattdessen erhält die/der Leistungsberechtigte im Bedarfsfall den Regelsatz sowie ggf. spezifische Mehrbedarfe vom Sozialamt auf sein Girokonto. Auch die Rente und das WfbM-Entgelt werden ggf. auf das Girokonto eingezahlt. Ein Teil des Geldes dient der Bezahlung von Leistungen der Lebenshilfe Hamm e.V., der verbleibende Betrag steht zur freien Verfügung.

⇒ Was ist zu tun?

Eine Verwendung des verfügbaren Geldes für die persönlichen Bedürfnisse der/des Leistungsberechtigten muss sichergestellt werden. Es muss geklärt werden, ob und in welchem Umfang die/der Leistungsberechtigte selbst auf das Girokonto Zugriff haben soll. Für größere Ausgaben muss Geld angespart werden, z.B. für die Anschaffung von Kleidung und Schuhen, da es kein Bekleidungsgeld mehr gibt, außerdem für sonstige größere Anschaffungen, für Urlaubsreisen etc.

8. Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) klären

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 wird die Mittagsverpflegung im Arbeitsbereich der WfbM auf Kosten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt. Ab 2020 ist die Mittagsverpflegung ein Angebot der sozialen Teilhabe, für das voraussichtlich ein Kostenbeitrag entsteht. Wer dieses Angebot annimmt, hat als Grundsicherungsempfänger Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag.

⇒ Was ist zu tun?

Jede/r WfbM-Mitarbeitende muss entscheiden, ob sie/er an dem Angebot der Mittagsverpflegung teilnimmt. Die WfbM bescheinigt ggf. die Inanspruchnahme des Mittagessens. Mit diesem Nachweis wird der Mehrbedarfszuschlag beim Sozialamt beantragt, mit dem das Essen bezahlt werden kann. Wie das genaue Procedere ablaufen kann, wird das Sozialamt in Hamm zeitnah mitteilen.

9. Wohngeld beantragen

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 haben Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe keinen Anspruch auf Wohngeld. Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte die Unterkunftskosten selbst bezahlen. Wer keine Grundsicherung erhält, hat dann ggf. Anspruch auf Wohngeld.

⇒ Was ist zu tun?

Wer eine Rente bezieht und deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, sollte prüfen, ob Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht. Eine Orientierung kann der Wohngeldrechner geben:

www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

Der Antrag sollte bei der Wohngeldstelle gestellt werden. Im Zweifelsfall sollte zunächst ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Bei Ablehnung leiten viele Kommunen diesen von sich aus an die Wohngeldstelle weiter. Der LWL verschickt zur Zeit Mitteilungen an die Bewohner bei denen bereits Wohngeld eingezogen wird.

10. Überleitung der Rente beenden

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 bezahlen die Eingliederungshilfeträger neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten des Lebensunterhalts. Als Kostenersatz leiten sie ggf. Rentenansprüche auf sich über. Ab Januar 2020 bezahlen die Eingliederungshilfeträger nur noch die Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht mehr den Lebensunterhalt. Weil ein Kostenbeitrag hierfür nur bei sehr hohen Einkommens- und Vermögensgrenzen zu leisten ist, hat der für die Eingliederungshilfe zuständige Leistungsträger ab 2020 keinen Anspruch mehr auf Überleitung der Rente.

⇒ Was ist zu tun?

Die Überleitung der Rente muss zum Jahresende 2019 beendet werden. Dazu muss der Rentenversicherung das Girokonto der/des Leistungsberechtigten genannt werden, auf welches die Rente ab 2020 zu zahlen ist. Der Kontakt zur Rentenversicherung sollte frühzeitig hergestellt werden, da die Bearbeitung einige Zeit dauern kann.

Möglicherweise wird der Landschaftsverband die Überleitung von sich aus beenden. Auch dann muss aber die/der Leistungsberechtigte auf jeden Fall der Rentenversicherung das neue Konto mitteilen, dies geschieht nicht durch den Landschaftsverband oder den Sozialhilfeträger.

11. Einstufung eines Pflegegrades prüfen

Eingliederungshilfeleistungen und Pflegeleistungen sind Themen, bei denen vielfältige Abgrenzungen und Überschneidungen zu beachten sind. Wer in einer „Wohnung“ lebt, hat Anspruch auf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, je nach Einstufung eines Pflegegrades. In „Räumlichkeiten“ gemäß SGB XI besteht dieser Anspruch nicht, dort zahlt die Pflegekasse lediglich eine Pauschale (derzeit 266 € monatlich). Ob dies dauerhaft so bleibt, ist unklar, es wird von verschiedenen Seiten dagegen geklagt. Die genaue Abgrenzung zwischen „Wohnungen“ und „Räumlichkeiten“ wird in den kommenden Monaten festgelegt.

⇒ Was ist zu tun?

Es sollte geprüft werden, ob der Pflegebedarf bereits überprüft wurde und ggf. eine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt, und ob eine Ersteinstufung oder die Veränderung einer bestehenden Einstufung notwendig erscheint. Wenn Sie einen Bescheid der Pflegekasse erhalten, teilen Sie uns dies bitte mit!

12. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

(Nur notwendig bei Neuanträgen)

⇒ Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden Leistungen der Eingliederungshilfe von Amtswegen gewährt, wenn der Träger der Sozialhilfe Kenntnis vom Bedarf hat. Ab 2020 werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag gewährt. Die Träger der Eingliederungshilfe klären derzeit, wie das Antragsverfahren im Zuge der Umstellung von 2019 auf 2020 möglichst einfach erfolgen kann, oder ob darauf sogar ganz verzichtet werden kann.

13. Am Gesamtplanverfahren mitwirken

(Nur notwendig bei Neuanträgen)

Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden, dann kann der Leistungsträger ein Hilfeplanverfahren durchführen. Am Ende des Verfahrens steht ein Bescheid, der rechtsverbindlich die Fachleistungsansprüche nach Inhalt und Menge regelt. Dieses Verfahren ist damit die zentrale „Schaltstelle“ für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – nur was hier bewilligt wird, wird anschließend auch bezahlt. Der Leistungsträger muss die/den Leistungsberechtigte/n an allen Verfahrensschritten beteiligen. Neben der/dem gesetzlichen Betreuer/in kann die/der Leistungsberechtigte auch eine Person des Vertrauens hinzuziehen

⇒ Was ist zu tun?

Im Gesamtplanverfahren müssen alle Bedarfe vollständig und überzeugend dargestellt werden. Die/der Betreuer/in muss kontrollieren, ob sie/er an allen Verfahrensschritten beteiligt wird. Einige Verfahrensschritte können nur mit ihrer/seiner Zustimmung erfolgen.

⇒ Unterstützung durch die Lebenshilfe Hamm e.V.

Wenn gewünscht, kann ein/e Mitarbeitende/r der Lebenshilfe Hamm e.V. als Person des Vertrauens Sie bei den einzelnen Schritten des Verfahrens begleiten und unterstützen. Wir empfehlen Ihnen, sich von uns im Hilfeplanverfahren unterstützen zu lassen.

Unterstützungsmöglichkeiten für Angehörige bzw. rechtliche Betreuer/innen

I. Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen

Die Leistungsträger sind zur Beratung verpflichtet, z.B. der Landschaftsverband:

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Telefon (0251) 591-36 10

soziales@lwl.org

Auch die Sozialämter der Kommunen und Kreise informieren und beraten Antragsteller. Hotline Sozialamt Hamm: Tel. 17-6655

In allen Kreisen gibt es **„Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“** (EUTB). Diese Beratung steht bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung.

Informationen gibt es unter: www.teilhabeberatung.de

Bahnhofstraße 4, 59065 Hamm - Telefon: 02381 339040;

Sie können sich auch an die Betreuungsvereine in Hamm wenden:

Z.B. den KSD oder die INI e.V.

Bei allen Fragen hilft Ihnen die Lebenshilfe Hamm e.V. gerne weiter:

Sprechen Sie die Ihnen bekannten Mitarbeiter der Lebenshilfe Hamm e.V. an. Wenn Ihre Fragen nicht direkt beantwortet werden können, dann leiten diese Mitarbeitenden Ihre Fragen an die richtigen Stellen weiter.

II. Wirkungskreise der Betreuung überprüfen

Wirkungskreise können sehr unterschiedlich zugeschnitten sein: Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge etc. Wenn es Ihnen zu viel wird: Wirkungskreise können auf mehrere Personen

verteilt werden. Beispielsweise könnte jemand als Mutter/Vater selbst die Verantwortung für „Aufenthaltsbestimmung“ und für „Gesundheitsfürsorge“ übernehmen, während sich ein Berufsbetreuer um das Thema „Behördenangelegenheiten“ kümmert. So entstehen Freiräume, um sich intensiver um die einzelnen Themen kümmern zu können.

Wenn Sie Fragen haben:

Wenden Sie sich an die Betreuungsvereine oder die Betreuungsstelle der Stadt Hamm.

III. Das BTHG umsetzen: Gemeinsam wird es gelingen!

Im Landesrahmenvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien (Landschafts-verbände etc.), die „bedarfsdeckenden Hilfen für Menschen mit Behinderungen (...) über den 01.01.2020 hinaus“ sicherzustellen. Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird auf dieser Grundlage alle erforderlichen Leistungen und Angebote auch im Jahr 2020 ff. zur Verfügung zu stellen.

Die Lebenshilfe Hamm e.V. wird Sie bei den erforderlichen Schritten unterstützen: durch Informationen und Beratung, durch Bereitstellung erforderlicher Unterlagen, auf Wunsch als Vertrauensperson im Gesamtplanverfahren.

☑ Checkliste BTHG

Nr.	Aufgabe	Wann?	Erledigt?
1	Girokonto einrichten	Jetzt	<input type="checkbox"/>
2	Grundsicherung beantragen	Jetzt	<input type="checkbox"/>
	Mietbescheinigung nachreichen	Sobald verfügbar	<input type="checkbox"/>
2a	Belege für Mehrbedarf beschaffen	Jetzt	<input type="checkbox"/>
2b	Belege für a-typische Bedarfe beschaffen	Jetzt	<input type="checkbox"/>
3	Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen	Ca. Oktober/November	<input type="checkbox"/>
4	Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen	Ca. Oktober/November	<input type="checkbox"/>
5	Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen	Ca. Oktober/November	<input type="checkbox"/>
6	Ersatz für den Barbetrag schaffen	Ca. Oktober/ November	<input type="checkbox"/>
7	Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe, Urlaub etc.	ab 2020	<input type="checkbox"/>
8	Teilnahme am Mittagessen in der WfbM klären	Ca. Oktober/November	<input type="checkbox"/>
9	Ggf. Wohngeld beantragen	Ca. Oktober/November	<input type="checkbox"/>
10	Überleitung der Rente zum 01.01.2020 beenden	Jetzt	<input type="checkbox"/>
11	Einstufung eines Pflegegrads prüfen	Jetzt	<input type="checkbox"/>
12	Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	Nur für Neuanträge	<input type="checkbox"/>
13	Am Gesamtplanverfahren mitwirken	Nur für Neuanträge	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!